

Beitragsordnung

„Länger Gemeinsam Lernen - Gemeinschaftsschule in Sachsen e.V.“

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder von „Länger Gemeinsam Lernen - Gemeinschaftsschule in Sachsen e.V.“ Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und setzt die Höhe der Beiträge mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde und sind fortan gültig.
3. Änderungen an der Beitragsordnung, sowie der Beitragshöhen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§3 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe beträgt...
 - für Mitglieder 20,- € jährlich,
 - für juristische Personen 40,- € jährlich.

Den Mitgliedern bleibt es vorbehalten höhere Beiträge in Form einer Spende zu entrichten.

2. Mitglieder, die jünger als 18 Jahre alt sind werden von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit. Mitglieder, die ein geringes Einkommen haben oder wegen sozialer Härte keinen Mitgliedsbeitrag entrichten können, können auf Antrag durch den Vorstand einen verringerten Mitgliedsbeitrag zahlen oder von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit werden.
3. Fördermitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages in Höhe von mindestens 60,- € und zahlen diesen. Ab einer Beitragshöhe von 100,- € kann dieser halbiert, halbjährig gezahlt werden.

§4 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022 in Dresden.